

An die  
Geschäftsführungen und Personalleitungen  
unserer Mitgliedsunternehmen

21.03.2022  
Fe/Sc

RS 27-2022

## **Sonderrundschreiben:**

### **Krieg in der Ukraine: Finanzverwaltung NRW setzt steuerliche Entlastungen in Kraft – Anwendungsschreiben des BMF**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben informieren wir Sie darüber, dass es angesichts des Krieges in der Ukraine eine breite Bereitschaft zur humanitären Unterstützung gibt. Um diese Unterstützung finanziell zu erleichtern, hat die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung in Abstimmung mit dem Bund und anderen Ländern steuerliche Erleichterungen in Kraft gesetzt. Durch diese sollen bürokratische und steuerliche Hürden für diejenigen, die helfen wollen, so weit wie möglich abgebaut werden. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlichte ein entsprechendes Anwendungsschreiben zu den steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der vom Ukraine-Krieg Geschädigten, welches als Anlage über unsere Homepage [www.agv-minden.de](http://www.agv-minden.de) unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 27-2022) abrufbar ist.

#### **Das Anwendungsschreiben hat insgesamt folgende Inhalte:**

- I: Spenden
  1. Nachweis steuerbegünstigter Zuwendungen
  2. Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten
  
- II: Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten
  
- III: Vorübergehende Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine
  1. Vorübergehende Unterbringung in Einrichtungen steuerbegünstigter Körperschaften, die ausschließlich dem satzungsmäßigen Zweck der Körperschaft dienen (einschließlich Zweckbetriebe und Vermögensverwaltung)
  2. Vorübergehende Unterbringung in zum Vermögensbereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehörenden Einrichtungen
  
- IV: Steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen – Zuwendung als Sponsoring-Maßnahme
  
- V: Lohnsteuer – Arbeitslohnspende
  
- VI: Aufsichtsratsvergütungen

## VII: Umsatzsteuer

1. Steuerbegünstigte Körperschaften
2. Umsatzsteuerbefreiung für die Überlassungen von Sachmitteln und Räumen sowie von Personal
3. Unentgeltliche Bereitstellung von Gegenständen oder Personal
4. Vorsteuerabzug bei Nutzungsänderung
5. Unentgeltliche Überlassung von Wohnraum

## VIII: Schenkungssteuer

### Auf folgende Inhalte des Anwendungsschreibens weisen wir besonders hin:

Mit dem Schreiben gibt das BMF beispielsweise Hinweise zu „Arbeitslohnspenden“, die für viele Arbeitgeber und ihre Beschäftigten in der aktuellen Lage relevant sind. Die Hinweise zur Arbeitslohnspende gleichen größtenteils den entsprechenden Verwaltungsanweisungen zur „Fluthilfe 2021“. Relevante Themen sind:

- **Nachweise steuerbegünstigter Zuwendungen:** Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt als Nachweis der Zuwendungen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten beispielsweise auf ein dafür eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts einer inländischen öffentlichen Dienststelle (vgl. Punkt I. 1. auf Seite 1 der Anlage).
- **Hinweise zur vorübergehenden Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine:** Hinweise finden sich zum Beispiel zur vorübergehenden Unterbringung in Einrichtungen steuerbegünstigter Körperschaften, die ausschließlich dem satzungsmäßigen Zweck der Körperschaft dienen oder in zum Vermögensbereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehörenden Einrichtungen (vgl. Punkt III auf Seite 4 der Anlage).
- **Arbeitslohnspenden:** Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens entweder zugunsten einer steuerfreien Beihilfe und Unterstützung des Arbeitgebers an vom Krieg in der Ukraine geschädigte Arbeitnehmer des Unternehmens oder Arbeitnehmer von Geschäftspartnern oder zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung (§ 10b Absatz 1 Satz 2 EStG), bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert. Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im Lohnkonto aufzuzeichnen, außer wenn der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erteilt hat und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist. Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben (vgl. Punkt V auf Seite 5 der Anlage).

Die Verwaltungsanweisungen gelten für Maßnahmen, die vom 24.02.2022 bis zum 31.12.2022 durchgeführt werden.

Hinweis: Das Land weist in seiner [Pressemitteilung](#) zu dem Thema auch darauf hin, dass auch für viele Unternehmen der Krieg in der Ukraine schwerwiegende, teilweise existenzielle Folgen hat: „Die Rohstoffknappheit wird verschärft, die Energiepreise steigen weiter an, viele Unternehmen mit Niederlassungen in Russland oder der Ukraine können nicht mehr produzieren oder ihre Lieferketten aufrechterhalten. Die gegen den Aggressor verhängten Sanktionen führen teilweise zu erheblichen Härten für unverschuldet betroffene Unternehmen. „Wir fordern das Bundesministerium der Finanzen auf, auch hier für angemessene und zeitnahe Entlastungen zu sorgen, um die wirtschaftlichen Folgen des Krieges so weit wie möglich zu begrenzen“, so Minister Lienenkämper.“

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team